



VERORDNUNG

Gemäß § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeverordnung 1994, LGBl. Nr. 107/94 i.d.g.F., wird die von der Gemeindevertretung Eugendorf am 29. März 1993 beschlossene und am 17. Dezember 2001 novellierte

HUNDEHALTUNGSVERORDNUNG

zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefahren für Menschen und Sachen neuerlich kundgemacht.

§ 1

1. Im Gebiet der Marktgemeinde Eugendorf sind Hunde außerhalb von Gebäuden an öffentlichen Orten wie z.B. Straßen, Plätzen, Parkanlagen, Kinderspielplätzen und dgl. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie in frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen und Gartenanlagen so an der Leine zu führen, dass jederzeit eine Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.
2. Erforderlichen Falls kann die Gemeinde mit Bescheid verfügen, dass bestimmte Hunde auch einen Maulkorb zu tragen haben.

§ 2

Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, haben außerhalb ihrer eigenen Gebäude und ihrer eigenen ausreichend eingefriedeten Grundfläche den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für bewaldete Flächen und Flächen unter Büschen und Sträuchern.

§ 3

Die Gemeinde kann Personen, bei denen auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass sie als Halter von Hunden nicht willens oder nicht in der Lage sein werden, eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung von Dritten zu verhindern, das Halten von Hunden untersagen.

§ 4

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Halter des Hundes Sorge zu tragen.

§ 5

Die Bestimmungen gemäß § 1 und § 2 gelten nicht für solche Fälle, bei welchen der Hundegebrauch (Hunde im Einsatz bei Sicherheitsorganen, Jagdhunde, Blindenhunde und dgl.) dies ausschließt.

§ 6

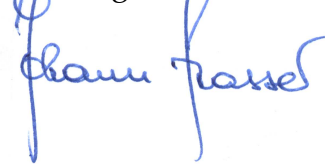
Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 3c Abs. 1 Salzburger Landespolizeistrafgesetzes LGBl. Nr. 58/1975 i.d.g.F. in Verbindung mit Art. VII EGVG 1991 bestraft.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Hundehalteverordnung ist mit der Verhängung eines "Hundehalteverbotes" (§ 3 des Salzburger Landespolizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 74/2001) zu rechnen.

§ 7

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeverordnung 1994 nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, das ist der 12. März 2002, in Kraft.

Der Bürgermeister:



Ergeht an:

BH Salzburg-Umgebung
Gendarmerie Eugendorf
Jagdleiter Eugendorf